

# Vertrag

Zwischen

der Gemeinde Hinte

- vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Ländlichen Akademie Krummhörn e. V. (LAK)

- vertreten durch den Vorsitzenden -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die LAK übernimmt die dezentrale kulturelle Bildung für Menschen aller Altersgruppen in der Gemeinde Hinte. Sie gibt bis zum 30.06. des Folgejahres einen Bericht über die Aktivitäten in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde.
2. Die LAK wird im Rahmen ihrer kulturellen Arbeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Fremdenverkehrsverein Hinte e. V. den Fremdenverkehr in der Gemeinde durch Beiträge, Aufführungen sowie künstlerische Angebote in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Film unterstützen.
3. Die Gemeinde stellt der LAK die für die dezentrale kulturelle Bildung erforderlichen Räume im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zur Verfügung. Ggfls. sind entsprechende Nutzungsverträge zu schließen.
4. Die LAK koordiniert für die Gemeinde Hinte im Rahmen der Möglichkeiten stattfindende Gemeindeveranstaltungen (z. B. Bürgerfest, Spendenläufe oder ähnliches). Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Veranstaltungen für das Folgejahr gemeinsam geplant. Aufgabe der LAK ist es, für die Veranstaltungen Kooperationen und Vernetzung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde sowie die ggf. erforderliche Einbeziehung professionell arbeitender Einrichtungen zu organisieren. Eine Mitwirkung der LAK ist nicht ausgeschlossen, aber ebenso nicht Bedingung.

5. Die LAK wird das zum Bürgerhaus umgebaute „Simonsche Haus“ betreuen. Hierzu zählen die Vergabe des Veranstaltungsraums sowie die Akquise von Veranstaltungen.
6. Die LAK hat für die vorbeschriebenen Aufgaben die Beschäftigung einer halben Fachkraft nachzuweisen. Von der Gemeinde wird hierfür, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan, ein Zuschuss in Höhe einer halben Stelle gewährt. Eine Eingruppierung der Fachkraft erfolgt entsprechend der Eingruppierungsregeln des TVöD. Es erfolgt eine jährliche Anpassung entsprechend der im Geltungsbereich des TVöD vereinbarten Tarifsteigerungen.
7. Der Förderbetrag ist jährlich unter Beifügung eines detaillierten Haushaltsplanes der LAK zu beantragen. Nach Genehmigung durch die Gemeinde wird der jeweils für ein Jahr zu bewilligende Förderbetrag in vier gleichen Raten zu Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober zur Verfügung gestellt. Im Januar des Folgejahres erfolgt eine detaillierte Abrechnung nach Vorlage entsprechender Nachweise.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2015 in Kraft und besteht bis 31.12.2017. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
9. Eine Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Vertragsende.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hinte,

_____	_____
Manfred Eertmoed	Hero Boomgarden
Bürgermeister	Vorsitzender der
	Ländlichen Akademie Krummhörn e. V.